

# WAS IST EIN BRANDSCHUTZ- KONZEPT?

LEITFADEN ABWEICHUNGEN IM BRANDSCHUTZ UND BRANDSCHUTZKONZEPTE				
Ausgabe: Jänner 2008	Beschluss: 19.12.2007	Ersetzt Ausgabe:	OIB-330.2-021/07	Seite 1 von 8 Seiten

## Leitfaden Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte

Ausgabe: Jänner 2008

Leitfaden Ausgabe Jänner 2008

# SKRIPTUM

BRANDSCHUTZCONSULT

ING. RUDOLF MARK

BRANDSCHUTZFORUM AUSTRIA

PRAXISWORKSHOP IM RAHMEN DES  
FH-LEHRGANGS „BAUWESEN & ARCHITEKTUR“

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

*Mit schrittweise Inkrafttreten der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“ in mehreren Bundesländern Österreichs - und hoffentlich in absehbarer Zeit auch in ganz Österreich - hat sich langsam aber sicher auch das „Brandschutzkonzept“ als Planungs- und Genehmigungsbestandteil für Bauprojekte etabliert – möchte man meinen. Es ist zwar nicht vom Gegenteil auszugehen, aber es herrschen vielfach Unsicherheiten über Umfang, Inhalt, Aussagekraft und Akzeptanz vor der Behörde (bzw. deren Sachverständigen) bis hin zur Frage „wer darf das überhaupt verfassen?“. Es ist somit eindeutig notwendig, diese fallweise mit billigen Vorurteilen behafteten Planungsbeiträge genauer zu beleuchten und mit manchen unseriösen Entwicklungen aufzuräumen.*

**Definitionen für „Konzept“ und „Brandschutzkonzept“**

Die Definition des Begriffs „Konzept“ leitet sich aus dem Lateinischen ab:

- concipere = erfassen, in sich aufnehmen,
- conceptus = das Erfasste, das Verfasste.

**WICHTIGES:**

- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....

Eine Konzeption ist eine **umfassende Zusammenstellung der Ziele und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung eines größeren und deshalb strategisch zu planenden Vorhabens.**

Sie beinhaltet die dazu notwendigen Informationen und Begründungszusammenhänge, häufig darüber hinaus auch eine Chancen-Risiken-Abwägung sowie einen (Zeit- und) Maßnahmenplan und eine Ressourcenplanung.

Konzept und Konzeption werden im allgemeinen Sprachgebrauch häufig synonym verwendet, wobei eine Konzeption in Tiefe und Breite der Vorüberlegungen und der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Planungsobjekt oder Thema eher umfassender und detaillierter als ein Konzept ist. Um dieser Äquivokation zu entgehen werden erste

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

planerische Entwürfe als Vorstufen von Konzeptionen daher häufig nicht als Konzepte, sondern als Exposé's udgl. bezeichnet.

Als Bestandteil integraler Projektierung für die Gebäudeplanung, ob Neubau oder Sanierung, entwickelt man in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Vorgaben der Feuerwehren bzw. zuständigen Brandschutzbehörden entsprechende Konzepte des Brandschutzes.

**DAS BRANDSCHUTZKONZEPT IST DAMIT EINE  
ZIELORIENTIERTE GESAMTBEWERTUNG DES BAULICHEN,  
TECHNISCHEN, ORGANISATORISCHEN UND ABWEHRENDEN  
BRANDSCHUTZES, BEZOGEN AUF EIN PROJEKT.**

***Umfang und Inhalt im Allgemeinen***

Der „Vorbeugende Brandschutz“ hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten als eine zum Teil sehr komplizierte Querschnittsmaterie entwickelt, die sich über viele technische Fachbereiche des Bautechnik-, Elektrotechnik- und Haustechnikwesens erstreckt, organisatorische Maßnahmen berücksichtigt und deshalb bereits in der Entwicklung eines Projektes klare Regelungen erfordert. Die mögliche Einflussnahme auf zu erwartende Kosten im Zuge der Projektumsetzung wird auch bei Fortdauer der Arbeiten schwieriger, weshalb eine optimale Brandschutzplanung bereits in der Entwurfsphase unerlässlich ist.

Brandschutzkonzepte verfolgen dabei den Zweck, nachzuweisen, dass die aus unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelwerken vorgegebenen Schutzziele wie

- Personenschutz
- Sachwertschutz (ggf. auch Denkmalschutz)

**WICHTIGES:**

- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....

Copyright! 2009  
Vervielfältigung nur mit Zustimmung  
des Brandschutzforums Austria,  
Dr. Otto Widetschek,  
Ing. Rudolf Mark

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

- Schutz vor Beeinträchtigung der Benutzbarkeit und Verwendbarkeit nahe gelegener Gebäude und Verkehrswege sowie Nachbarschaftsschutz
- Umweltschutz (Luft, Wasser, Boden) im Brandfall
- Schutz betriebswirtschaftlicher Interessen (Versicherbarkeit, Vermeidung von längeren Betriebsunterbrechungen im/nach dem Brandfall, etc.)
- Schutz und Sicherung der Einsatzkräfte

erreicht werden. Das dazu erforderliche spezielle Wissen hinsichtlich der jeweiligen Rechtsquellen und Details in technischen Regelungen ist eine wesentliche Voraussetzung in der Projektentwicklung und entscheidet letztlich über die Qualität und Aussagekraft der Unterlage, die ausschließlich für die Darstellung des Brandschutzes des behandelten Projektes entwickelt wird.

Die grundsätzlichen Schutzziele und wesentlichen Anforderungen, an denen sich unter anderem der Brandschutz zu orientieren hat, sind in der Europäischen Bauproduktenrichtlinie definiert:

*Auszug aus dem ANHANG I der RICHTLINIE DES RATES zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)*

**WESENTLICHE ANFORDERUNGEN**

*Mit den Bauprodukten müssen Bauwerke errichtet werden können, die (als Ganzes und in ihren Teilen) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und hierbei die nachfolgend genannten wesentlichen Anforderungen erfüllen, sofern für die Bauwerke Regelungen gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten. Diese Anforderungen müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlichen angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Die Anforderungen setzen normalerweise vorhersehbare Einwirkungen voraus.*

**1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

*Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:*

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils;*
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang;*
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion;*
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großem Ausmaß.*

**WICHTIGES:**

- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....

Copyright! 2009  
Vervielfältigung nur mit Zustimmung  
des Brandschutzforums Austria,  
Dr. Otto Widetschek,  
Ing. Rudolf Mark

**NOTIZEN zum  
INHALT:****2. Brandschutz**

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

**3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die Hygiene und die Gesundheit der Bewohner und der Anwohner insbesondere durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- Freisetzung giftiger Gase,
- Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- Emission gefährlicher Strahlen,
- Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,
- unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Rauch und festem oder flüssigem Abfall,
- Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

**4. Nutzungssicherheit**

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.

**5. Schallschutz**

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass der von den Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

**6. Energieeinsparung und Wärmeschutz**

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärme komfort der Bewohner gewährleistet wird.

**WICHTIGES:**

- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....

**Brandschutzkonzepte als Einzelnachweise**

Gebäude und Bauwerke – insbesondere Sonderbauten – haben immer komplexere und größere Dimensionen und können teilweise entsprechend den gültigen Regelwerken nicht oder nur mit erheblicher Beeinträchtigung ihres Widmungszweckes verwirklicht werden. Außerdem kommen immer häufiger Abweichungen von manchen

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

materiellen Anforderungen der bautechnischen Vorschriften vor, die entsprechend begründet werden müssen.

Einzelne brandschutztechnische Maßnahmen der Vorschriftenwerke sind fallweise auch nicht ohne weiteres anwendbar, womit dem Gesamtzusammenspiel aller brandschutztechnischen Maßnahmen ein hohes Augenmerk zukommt. Die Umsetzung der geforderten brandschutztechnischen Schutzziele muss in sich schlüssig und nachvollziehbar dargestellt werden. Das erfolgt durch ein qualitativ einwandfreies Brandschutzkonzept, das durch einen befugten Sachverständigen im Rahmen seiner Berufsrechte (zB jener von Ingenieurbüros oder Ziviltechnikern) verfasst wird.

Die Zeiten, in denen sich also die Behörde und deren Amtssachverständige um die Entwicklung von Brandschutzauflagen bei Sonderbauvorhaben gekümmert haben, sollten der Vergangenheit angehören. Deren Funktion sollte und wird sich in Zukunft auf die Prüfung der Plausibilität und der Schlüssigkeit des vorgelegten Brandschutzkonzeptes als „Beweis“ im Verwaltungsverfahren sowie der Nachvollziehbarkeit der Gedankengänge zur Sicherstellung der vorgegebenen Schutzziele beschränken.

***Brandschutzkonzepte für Sondergebäude***

Die im Zuge der Harmonisierung der Bauvorschriften in Österreich auf Basis der Europäischen Bauproduktenrichtlinie entwickelte Richtlinie 2 „Brandschutz“ des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) sieht für eine behördliche Bewertung von Sonderbauvorhaben zwingend die Erarbeitung und die Vorlage eines schlüssigen Brandschutzkonzeptes vor, um damit zu gewährleisten, dass die Planung eines Projektes auch den Bereich des Brandschutzes umfasst und sich damit die behördliche Aufgabe auf die Würdigung (Prüfung) der eingereichten Projektunterlage – und somit den eigentlichen Auftrag der Behörde – beschränkt.

**WICHTIGES:**

☒ .....

☒ .....

☒ .....

☒ .....

☒ .....

☒ .....

☒ .....

Copyright! 2009  
Vervielfältigung nur mit Zustimmung  
des Brandschutzforums Austria,  
Dr. Otto Widetschek,  
Ing. Rudolf Mark

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

Hier die OIB auszugsweise:

## **OIB - Richtlinie 2**

### **Brandschutz**

Ausgabe: April 2007

#### **11 Sondergebäude**

Für folgende Sondergebäude ist ein Brandschutzkonzept erforderlich:

- (a) Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen,
- (b) Krankenhäuser,
- (c) Alters- und Pflegeheime,
- (d) Justizvollzugsanstalten,
- (e) Sonstige Sondergebäude und Bauwerke, auf die die Anforderungen dieser Richtlinie aufgrund des Verwendungszwecks oder der Bauweise nicht anwendbar sind.

### ***Kenntnisse und Voraussetzungen***

Es ist unerlässlich dem „Fachplaner Brandschutz“ vertrauen zu können.

Dazu zählen

- langjährige Erfahrung im gesamten Brandschutzwesen sowie
- Erfahrungen in behördlichen Verfahren,
- eine möglichst feuerwehrspezifische und intensive Ausbildung im Vorbeugenden Brandschutz,
- die Fähigkeit, die vorgegebenen und sehr nutzungsbezogenen Schutzziele gemäß der europäischen Bauproduktenrichtlinie in materielle Brandschutzmaßnahmen ausformulieren zu können und
- dies alles mit dem notwendigen Fachwissen (Materiengesetze auf Bundes- und Landesebene sowie dazu erlassene Verordnungen, ÖNORMEN, EN-Normen, Technische Richtlinien im gesamten deutschsprachigen Raum) verknüpfen zu können.

Damit sollten die persönlich-fachlichen Grundvoraussetzungen für jemanden beschrieben sein, der sich bemüßigt fühlt, Brandschutzkonzepte für die nach OIB RL 2 beschriebenen Sonderbauvorhaben zu

### **WICHTIGES:**

- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....

Copyright! 2009  
Vervielfältigung nur mit Zustimmung  
des Brandschutzforums Austria,  
Dr. Otto Widetschek,  
Ing. Rudolf Mark

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

verfassen. Eine ständige Bereitschaft, sich geeignet weiterzubilden und den ständigen Fortschritt im Bereich des Brandschutzes nicht aus den Augen zu verlieren, versteht sich von selbst.

***Berufsrecht für Planungsbeiträge im Brandschutz***

Auch, wenn sich gewisse Liberalisierungen im österreichischen Gewerberecht nachvollziehen lassen, steht immer noch fest, dass Planungsleistungen – und damit subsumiert auch das Verfassen von Brandschutzkonzepten – nur durch befugte Unternehmen erfolgen dürfen. Damit kommt unter anderem zum Ausdruck, dass eine hohe Verantwortung vorerst auch nur durch reglementierte Gewerbe getragen werden kann. Zur Ausübung dieser Tätigkeiten – Planungsbeiträge im Brandschutz – ist zB das Gewerbe eines Ingenieurbüros mit aufrechter Gewerbeberechtigung nachzuweisen. Der Berechtigungsumfang eines Ingenieurbüros/beratender Ingenieure ist in den §§ 33 und 134 der Gewerbeordnung definiert:

**WICHTIGES:**

- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....

Aus der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2008:

**§ 134. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)**  
(GRNov 2007, Z 43a)

(1) Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst

- die Beratung,
- die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien,
- die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen,
- die Ausarbeitung von Projekten,
- die Überwachung der Ausführung von Projekten,
- die Abnahme von Projekten und
- die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie
- die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten,

die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(GRNov 2007, Z 43a)

...

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

Copyright! 2009  
Vervielfältigung nur mit Zustimmung  
des Brandschutzforums Austria,  
Dr. Otto Widetschek,  
Ing. Rudolf Mark

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

Es steht damit außer Frage, dass die von Ingenieurbüros erstellten Unterlagen als Sachverständigenbeweis anzusehen sind und diese jederzeit als Bestandteil einer umfassenden Einreichunterlage in einem behördlichen Genehmigungsverfahren dienen können. Eine Genehmigungsbehörde kann damit die Plausibilität des Brandschutzkonzeptes durch ihre Sachverständigen prüfen lassen, nicht allerdings das Dokument an sich in Frage stellen.

Im Gegensatz dazu – und damit darf eine Planungsleistung nicht verwechselt werden – ist die Tätigkeit eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eine, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beauftragt wird, wofür zwar keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, womit aber auch der Anspruch auf die Durchführung einer Planungsleistung nicht gegeben ist. Vor Auftragsverhältnissen ohne Planungsbefugnis sei beim Verfassen von Brandschutzkonzepten ausdrücklich gewarnt.

Auch einschlägige Prüfstellen, Überwachungsstellen oder Inspektionsstellen bieten immer öfter ihre Leistungen zur Entwicklung von Brandschutzkonzepten an, was sie entweder im Rahmen ihrer Akkreditierung durch das Wirtschaftsministerium oder auch als Ingenieurbüro nach Gewerberecht vollbringen. Dagegen bestehen so lange keine Einwände, solange sich aus der gewerblichen Planungsleistung nicht anschließend Aufträge im Umfang der Akkreditierung ergeben (Inspektionen, Überwachungen sowie Revisionen von technischen Brandschutzeinrichtungen), da entsprechend den gültigen Akkreditierungsbestimmungen eine wirtschaftliche Abhängigkeit bzw. wirtschaftliche Naheverhältnisse sowohl der Institutionen als auch deren MitarbeiterInnen keinesfalls zulässig sind (vgl. §18 AkkG).

**WICHTIGES:**

- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....
- ⊗ .....

Copyright! 2009  
Vervielfältigung nur mit Zustimmung  
des Brandschutzforums Austria,  
Dr. Otto Widetschek,  
Ing. Rudolf Mark

**NOTIZEN zum  
INHALT:**

**Zusammenfassung und Ausblick**

Brandschutzkonzepte werden aufgrund der immer dichter werdenden Regeln einer schon sehr fortgeschrittenen - und alles andere als transparenten - Querschnittsmaterie immer wichtiger. Sie sind als eine der wesentlichen Grundlagen bei der schutzzielorientierten Bewertung von Gebäuden und Sondergebäuden notwendig, um in Zukunft überhaupt noch genehmigungsfähige Einreichprojekte entwickeln zu können, sieht man vom Kleinhaus und diesem vergleichbaren Nutzungen ab. Es liegt damit in der Verantwortung des Verfassers derartiger Unterlagen und nicht bei der Genehmigungsbehörde, die vorgegebenen Ziele während und nach der Fertigstellung des Gebäudes zu erreichen, um die Brandsicherheit im geforderten Maß zu gewährleisten.

Damit gilt es auch, ein wichtiges Vertrauensverhältnis zwischen Architekten, Brandschutzplanern und Behörden aufzubauen und vehement gegen jene „Gaukler“ aufzutreten, die mit inhaltlich schwachen teils kopierten und ungeprüft übernommenen Textpassagen versuchen, in zweistündiger Arbeit schnelles Geld zu machen. Denn damit ist niemandem mit seriösen Ambitionen und schon gar nicht der Brandsicherheit und allen, die davon abhängig sind, gedient.

**WICHTIGES:**

- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....
- ☒ .....

Copyright! 2009  
Vervielfältigung nur mit Zustimmung  
des Brandschutzforums Austria,  
Dr. Otto Widetschek,  
Ing. Rudolf Mark